

die Schlußfolgerung der Voraussehbarkeit der Folgen geradezu aufdrängt, andererseits aber auch so, daß die Voraussehbarkeit verneint werden muß, weil das sozialistische Strafrecht vom Menschen nicht verlangt, auch die verborgensten Bedingungen und unglücklichsten Verkettungen vorauszusehen und sie bei seinem Handeln zu berücksichtigen.

Weiterhin zu prüfen sind allgemeingültige Erkenntnisse über Ursache — Wirkung — Beziehungen, die in den Erfahrungsschatz des Täters eingegangen sind sowie Erkenntnisse und Erfahrungen auf Grund der beruflichen Stellung, der Ausbildung, der speziellen Sachkenntnis, der besonderen Erfahrungen des Täters.

Die **Voraussehbarkeit ist ausgeschlossen**, wenn

- der Täter darauf vertrauen darf, daß sich andere Personen pflichtgemäß und sachgerecht verhalten. Dieser Vertrauensgrundsatz gilt solange, wie es keinen Anlaß gibt, Gegenteiliges anzunehmen,
- der Täter mit Anforderungen konfrontiert wird, denen ein Mensch generell nicht gewachsen ist, er infolge schuldloser zeitweiliger Leistungsbeeinträchtigung oder habituell dazu unfähig ist (Umkehrschluß aus § 10 StGB).

Die **Voraussehbarkeit der Folgen** wurde z. B. in den Fällen **bejaht**, in denen einem Opfer solche wuchtigen Faustschläge gegen den Kopf oder andere besonders gefährdete Körperbereiche versetzt wurden, die zum Tode führten (vgl. OGNJ 1970/3, S. 82) oder ein wuchtiger Faustschlag gegen den Kopf geführt und der Geschädigte besonders schwerwiegend getroffen wird.

Die **Voraussehbarkeit der Folgen** wurde in nachstehenden Beispielen **verneint**:

hinsichtlich möglicher tödlicher Folgen (hier Reflextod), wenn der Täter aus 10 bis 12 Metern Entfernung mit einem faustgroßen Erdklumpen auf einen Menschen wirft und diesen in die Magengegend trifft (vgl. OGNJ 1971/9, S. 275);

hinsichtlich tödlicher Unfallfolgen, wenn ein Traktorist beim Hineinfahren in einen Stall mit einem Geräteträger vor- und rückwärtsstoßen muß und dabei an einer Trennwand des Stalles hängenbleibt, wo-

durch diese umstürzt und ein dort entgegen der Stallordnung spielendes Kind unter sich begräbt (OG-Urteil vom 2.2. 1971/3 Zst 25/70).

Soweit es die Voraussehbarkeit schädlicher Folgen bei der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls betrifft, ist die konkrete Verkehrssituation und der Umstand zu berücksichtigen, daß die sich aus Rechtspflichtverletzungen im Straßenverkehr erfahrungsgemäß ergebenden typischen Gefahren allgemein bekannt sind.

Die **Vermeidbarkeit schädlicher Folgen** (§ 8) ist ein nochmaliger Hinweis darauf, daß selbst pflichtwidriges Handeln bei Voraussetzung bzw. Voraussehbarkeit schädlicher Folgen dann keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet, wenn diese Folgen auch bei pflichtgemäßem Verhalten eintreten.

6. Die unbewußte Pflichtverletzung

(Abs. 2) verlangt den Nachweis, daß der Täter die in der gegebenen Situation für ihn verbindlichen Pflichten nicht erkannt hat oder seine pflichtwidrige Handlung nicht als solche beurteilt. Er ist sich also seiner Pflichtverletzung im Augenblick des Handelns nicht bewußt.

Derartige Pflichtwidrigkeiten stellen zunächst bloße Ordnungswidrigkeiten dar. Strafrechtliche Bedeutung erlangen sie (i. Verb. m. der Voraussehbarkeit der herbeigeführten schädlichen Folgen) erst dann, wenn der Täter sich seine Pflichten infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit nicht bewußt gemacht hat bzw. seine Unbewußtheit auf die Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten auf Grund einer disziplinlosen Einstellung zurückzuführen ist.

7. Verantwortungslose Gleichgültigkeit

ist dadurch gekennzeichnet, daß der Handelnde sich im konkreten Fall nicht die ihm auf Grund der objektiven Lage obliegenden Pflichten bewußt macht, obwohl ihm dies subjektiv möglich ist.

Typische Erscheinungsformen der verantwortungslosen Gleichgültigkeit sind:

- Gedankenlosigkeit,
- Unbekümmertheit, Sorglosigkeit,